

Gesellschaftsvertrag

der „Theater für Niedersachsen GmbH (TfN)“

§ 1 – Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Theater für Niedersachsen GmbH (TfN)“
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Theaters sowie die Unterhaltung eines Symphonieorchesters zur Förderung kultureller Zwecke. Der Gesellschaftszweck umfasst insbesondere die Aufführung und Produktion von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater in der Tradition des deutschen Ensemble- und Repertoiretheaters sowie die Darbietung von Konzerten. Produktionsort ist in der Regel Hildesheim.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften.
3. Bespielt werden das Theater mit allen seinen Spielstätten in Hildesheim und Gemeinden und Städte Niedersachsens in einem festzulegenden Verhältnis. Ausgewählte Produktionen können auch außerhalb des Spielgebietes der Gesellschaft aufgeführt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit führt sie ihr Geschäft nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.
2. Der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben. Das Defizit ist insbesondere durch Zuwendungen der öffentlichen Hand und/oder durch Spenden zu decken. Die Bildung von Rücklagen ist gestattet (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Geschäftsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 – Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 39.000,- Euro (in Worten: neununddreißigtausend Euro).

2. Als Gesellschafter sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

- a) Die Stadt Hildesheim mit einem Geschäftsanteil von 13.000,-- €,
- b) der Landkreis Hildesheim mit einem Geschäftsanteil von 13.000,-- €, sowie
- c) die Theater für Niedersachsen GmbH mit einem Geschäftsanteil von 13.000,-- €.

3. Nicht erbrachte Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe fällig.

4. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft ist möglich. Es ist beabsichtigt, weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über Beitrittsgesuche entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.

§ 6 – Betriebskosten

Die Verteilung der Kostenlast erfolgt durch eine außerhalb dieses Vertrages zu treffende Vereinbarung unter den Gesellschaftern.

§ 7 – Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

2. Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

§ 8 – Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. der Geschäftsführer,
- 2. die Gesellschafterversammlung,
- 3. der Aufsichtsrat.

§ 9 – Geschäftsführer und Geschäftsleitung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Dem Geschäftsführer allein obliegt die künstlerische wie wirtschaftliche Verantwortung. Er trägt die Bezeichnung Intendant.

2. Die Geschäftsleitung besteht aus

a) dem Geschäftsführer mit der Bezeichnung Intendant
und

b) zwei Prokuristen, und zwar

I. dem kaufmännischen Leiter und Prokuristen mit der Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor,
II. dem Generalmusikdirektor und Prokuristen mit der entsprechenden Dienstbezeichnung.

Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche ergibt sich aus der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sowie aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen.

3. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach der zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

4. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 – Zusammensetzung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Stadt und Landkreis Hildesheim vgl. § 5 Ziff. 2) entsenden jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit des jeweiligen Vorsitzenden beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass der Vorsitz in Rotation gleichmäßig zwischen den beiden Gesellschaftern im 2-Jahres-Rhythmus bezogen auf den Spielzeitbeginn (1.9. eines jeden Jahres) zu wechseln hat.

§ 11 – Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig getroffen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 – Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, so oft er dies für erforderlich hält. Eine Einberufung der Gesellschafterversammlung muss zudem erfolgen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder der Geschäftsführer dies beantragt.
2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
3. Die Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
5. Die Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung unverzüglich zu übersenden. Die Genehmigung durch die Gesellschafter gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Über einen derartigen Widerspruch entscheidet die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
6. Wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht, kann in Einzelfällen auf Veranlassung des Vorsitzenden die Beschlussfassung schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Die schriftlich gefassten Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn sie einstimmig ergehen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Gegenstimme entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
7. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen u. Ä. gegenüber Dritten geben die Gesellschafter ausschließlich über den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ab.

§ 13 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehen Fällen beschließt die Gesellschafterversammlung über:

1. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie die Beteiligung an Unternehmen;
2. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft;
3. die Zustimmung über die Verfügung von Geschäftsanteilen;
4. weitere Angelegenheiten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag in der Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung liegen, insbesondere die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,

die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 14 – Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften keine Anwendung.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:

a) vier Mitgliedern des Rates der Stadt Hildesheim und dem Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim,

b) vier Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Hildesheim,

c) einem Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

d) einem von der Betriebsversammlung gewählten Vertreter sofern nicht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein Betriebsratsmitglied Sitz und Stimme hat,

e) je einem Vertreter des Sprech- und Musiktheaters,

f) je einem vom Kulturring und von der Volksbühne Hildesheim zu benennenden Vertreter.

Die Vertreter des Rates bzw. des Kreistages werden vom Rat bzw. vom Kreistag gewählt. Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wird seitens des Ministeriums benannt.

Die von den Gesellschaftern bestellten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschafter.

3. Dem Aufsichtsrat gehören mit beratender Stimme an:

a) je ein Vertreter der Stadt und des Landkreises, die vom jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten benannt werden,

b) ein Vertreter des Arbeitskreises der Gastspielorte,

c) ein Vertreter der „Freunde des Theaters für Niedersachsen e.V.“.

4. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist im Rotationsverfahren in dieser Reihenfolge:

1. der Landrat des Landkreises Hildesheim,

2. der Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim

Die Amtszeit des jeweiligen Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Der Amtswechsel erfolgt zum 1.9. jedes zweiten Kalenderjahres. Aufsichtsratsvorsitzender ist bis zum 31.8.2015 der Landrat des Landkreises Hildesheim. Derjenige, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.

5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Mandatsträger sind, endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode, in welcher die Berufung zum Aufsichtsratsmitglied durchgeführt worden ist, oder sonst, wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Gremium ausscheidet, das es benannt hat.

6. Aufsichtsratsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen sind, scheiden bei Beendigung dieses Amtes aus dem Aufsichtsrat aus. Dasselbe gilt, wenn eine veränderte Benennung durch die Institutionen gem. § 14 Ziff. 1 und 2 vorgenommen wird.

7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

8. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Die Bestellung ist von demjenigen vorzunehmen, der das ausgeschiedene Mitglied ernannt hat.

9. Im Übrigen endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes – mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters – bei Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

10. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.

§ 15 – Erstattung der Auslagen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 16– Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von dem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter beantragt wird. Im Geschäftsjahr müssen mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen stattfinden.

2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine andere Frist gewählt werden.

3. Die Aufsichtsratssitzungen an denen die Geschäftsleitung beratend teilnimmt, bereiten der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam mit der Geschäftsleitung vor. Der Vorsitzende kann im Einzelfall die Geschäftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Im Streitfall entscheidet der Aufsichtsrat.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind, jeder Gesellschafter mindestens mit einem Mitglied vertreten ist oder schriftlich auf seine Teilnahme verzichtet hat. Werden diese Voraussetzungen nicht erreicht,

so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden. In der erneut einberufenen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

6. In eiligen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 – Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert, berät und prüft die Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsratsvorsitzende können jederzeit Auskunft verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Mit der Prüfung können auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder beauftragt werden.

2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet ferner über folgende grundlegende Punkte:

- a) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung des Geschäftsführers,
- b) die Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
- c) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie evtl. Nachträge und etwaiger Änderungen vorzubereiten und den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen,
- e) die Empfehlungen zur Verwendung von Überschüssen bzw. die Deckung von Fehlbeträgen an die Gesellschafterversammlung,
- f) die Wahl des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Geschäftsführers,
- h) die Festlegung des Verhältnisses der Bespielung der Spielstätten in Hildesheim und den Gastspielorten,
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsleitung,
- j) die Zustimmung zu Geschäfts- und Anstellungsverträgen, soweit der Geschäftsführer nach dem Intendantenvertrag hierzu nicht allein befugt ist,
- k) die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,
- l) weitere Angelegenheiten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag in der Beschlusszuständigkeit des Aufsichtsrats liegen.

Für die Entscheidungen der Punkte a), b), c), d), g) und h) wird ein Quorum eingeführt. Diese Entscheidungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats getroffen werden.

4. Dem Aufsichtsrat ist der Spielplan durch den Intendanten rechtzeitig zur Kenntnisnahme und Information vorzulegen.

§ 18 – Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsleitung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Über den Wirtschaftsplan entscheidet der Aufsichtsrat (vgl. § 17 Ziff. 3d). Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vorzulegen.

3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 – Jahresabschluss, Lagebericht, Rechnungsprüfung

1. Die Geschäftsleitung hat innerhalb der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht gem. den Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt. Solange die Gesellschaft von einem oder von mehreren Gesellschaftern Zuwendungen erhält, ist auch die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde (Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim) darüber hinaus berechtigt, die Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen und die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

§ 20 – Kündigung des Gesellschaftsvertrages

1. Dieser Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. August eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch dem anderen Gesellschafter gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

2. Kündigt ein Gesellschafter, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils.

§ 21 – Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nur einstimmig erfolgen.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hildesheim, den Landkreis Hildesheim zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 – Interner Lieferungs- und Leistungsverkehr, verdeckte Gewinnausschüttung

1. Im Lieferungs- und Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person, Gesellschaft oder Vereinigung unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen.

2. Sollte ein Gesellschafter derartige Vorteile empfangen haben, so ist er der Gesellschaft gegenüber zur Rückerstattung einschließlich der anrechenbaren Körperschaftsteuer bzw. zum Wertersatz verpflichtet, insofern und insoweit die Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach nicht zu vertreten war.

3. Der Erstattungsanspruch der Gesellschaft entsteht unmittelbar mit der Gewährung des Vorteils. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt zu berichtigen.

§ 23 – Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Bundesanzeiger“.

§ 24 – Kosten

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrags trägt die Gesellschaft.

§ 25 – Salvatorische Klausel

1. Sollte sich eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages als rechtsunwirksam erweisen oder nachträglich rechtsunwirksam werden oder sich bei Durchführung des Gesellschaftszweckes eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der rechtlich unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der nachträglich offenkundig gewordenen Lücke diejenige Regelung zu beschließen, die der rechtlich unwirksamen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt, oder im Falle der Lücke diejenige Regelung, die die Gesellschafter unter Beachtung des Satzungszweckes und bei objektiver Betrachtungsweise vereinbart hätten, wenn sie die nachträglich offenkundig gewordene Lücke seinerzeit bedacht hätten. Dabei haben sich die Gesellschafter so behandeln zu lassen, als ob die neu eingeführte Bestimmung von Anfang an gegolten hätte.

2. Wenn durch Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft oder durch Änderung der allgemeinen rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Vertragsbestimmungen überholt sind oder das bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages bestehende Leistungsverhältnis oder die Geschäftsgrundlage wesentlich verändert werden, haben die Gesellschafter unter Zurückstellung ihrer eigenen Interessen an einer Anpassung der überholten Vertragsbestimmungen mitzuwirken.